

Stellungnahme
zur 9. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung
Entwurf vom 20. Februar 2019

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Entwurf der 9. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung in die Verbändeanhörung gegeben. Mit den vorgesehenen Änderungen in Anhang 1 Teil C der Abwasserverordnung begegnet das Ministerium den Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (C-100/13); insbesondere dem Wegfall allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für europäisch harmonisierte Bauprodukte. Dies betrifft auch europäisch harmonisierte Kleinkläranlagen. Für rein national zu regelnde Kleinkläranlagen sollen die Änderungen nicht gelten.

Die DWA sieht bei folgenden Punkten des Entwurfs Nachbesserungsbedarf:

Zu Artikel 1 Absatz 4 Nr. 4 des Entwurfs:

Im neuen Absatz 4 wird ausgeführt:

Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten als eingehalten, wenn

...

4. die Anlage, wenn sie ... erfasst ist, mit einer Stufe zur mechanischen Vorbehandlung und zur hydraulischen Vergleichmäßigung betrieben wird und

...

Wir empfehlen, diesen Punkt 4. ersatzlos zu streichen.

Der Begriff „mechanische Vorbehandlung“ ist zum einen sehr unbestimmt. Darunter könnten zum Beispiel fallen: Rechen, Siebe, Sandfang und Absetzbecken in diversen Ausführungsvarianten mit sehr unterschiedlichen Auswirkungen auf die Abwasserbehandlung.

Gleiches trifft auf den sehr unbestimmten Begriff „hydraulische Vergleichmäßigung“ zu, für die diverse Möglichkeiten mit sehr unterschiedlichen Vergleichmäßigungseffekten zur Verfügung stehen.

Zudem könnte die Vorgabe, dass solche Anlagenteile Voraussetzung für die Anwendung der „Einhaltefiktion“ sind, einen Eingriff in das Bauprodukt darstellen, was europarechtlich problematisch ist.

Die mögliche Intention des Ordnungsgebers, für eine ausreichende Entfernung der Feststoffe aus dem Abwasser zu sorgen und Schlammabtrieb zu verhindern, könnte anders sichergestellt werden. Die Anforderungen an die Reinigungsleistung könnten um den Parameter AFS ergänzt werden (s. dazu u.).

Zu Artikel 1 Absatz 5 Nr. 1 des Entwurfs:

Wir empfehlen dazu, in Absatz 5 die Nr. 1 zu ergänzen:

(5) ...

*1. die Reinigungsleistung bezüglich des CSB mindestens 90 Prozent, bezüglich des BSB₅ mindestens 95 Prozent **und bezüglich der AFS mindestens 95 Prozent beträgt und***

...

*Wurden diese Ablaufkonzentrationen im Wege einer 24-Stunden-Mischprobe ermittelt, dürfen sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 für den CSB einen Wert von 100 mg/l und für den BSB₅ einen Wert von 25 mg/l **und für die AFS einen Wert von 25 mg/l nicht überschreiten.***

Zu Artikel 1 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 des Entwurfs:

An zwei Stellen im Text wird auf eine Schmutzwassermenge von 8 m³/d Bezug genommen. In der DIN EN 12566 gibt es diesen Wert nicht. Dort wird auf 50 Einwohnerwerte als Geltungsgrenze Bezug genommen. Beide Definitionen sind nicht zwingend deckungsgleich. Der Bezug auf die angeschlossenen Einwohner ist hier die eindeutigere Angabe. Um Widersprüche zu vermeiden wird empfohlen, den Bezug auf die 8 m³/d aus dem Text heraus zu nehmen.

Das würde in Absatz 4 Satz 1 bedeuten:

„(4) Für Einleitungen von ~~weniger als 8 m³~~ Schmutzwasser pro Tag aus Abwasserbehandlungsanlagen ...“

Das würde in Absatz 8 Satz 1 bedeuten:

„(8) Für Einleitungen von ~~weniger als 8 m³~~ Schmutzwasser pro Tag aus Abwasserbehandlungsanlagen ...“

Es soll einen neuen Absatz 10 geben.

(10) Für häusliches Abwasser, das in Gebirgsregionen anfällt, die höher als 1 500 Meter über dem Meeresspiegel liegen, können in der wasserrechtlichen Zulassung abweichende Anforderungen festgelegt werden.

Die Formulierung „Für häusliches Abwasser... Anforderungen festlegen“ erscheint sprachlich etwas unpräzise und könnte angepasst werden, zum Beispiel so:
„An die Behandlung von häuslichem Abwasser, ... können ... abweichende Anforderungen festgelegt werden.“

